


**Ihr Auskunftsbegehren gem. Informationsfreiheitsgesetz**  
**Thema: Videoausstattung**  
**hier: Bescheid über die Gewährung der Aktenauskunft und Erhebung**  
**der Verwaltungsgebühr**  
**Unser Zeichen: F-RC 17/00203**

Sehr geehrte 

mit EMail vom 18. April 2017 bitten Sie um Übermittlung von Informationen zu den folgenden Fragestellungen:

- 1. Liste mit Anzahl und Standort der Überwachungskameras in den einzelnen S- und U-Bahnhöfen, Bus- bzw. Tramhaltestellen und in den öffentlichen Verkehrsmitteln (Bus, Tram, U-Bahn)**
- 2. Wie lange wird das Material gespeichert bis dieses überspielt wird?**
- 3. Ist die Anbringung zusätzlicher Kameras in Planung? Falls ja, wie hoch sind die geplanten Investitionskosten?**

Es ergeht nunmehr folgender

**Bescheid**

1. Die Auskunft wird gem. Berliner Informationsfreiheitsgesetz wie folgt gewährt:

Zu Ihrer Anfrage vom 18.04.2017 weisen wir zunächst grundsätzlich darauf hin, dass nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (BlnIFG) kein allgemeiner Auskunftsanspruch besteht. Das Informationsrecht nach § 1

BlnIFG bezieht sich ausschließlich auf das in Akten festgehaltene Wissen und Handeln öffentlicher Stellen und wird gem. § 3 Abs. 1 BlnIFG nach Wahl des Informationsberechtigten durch Akteneinsicht oder Auskunft über den Inhalt der Akten ausgeübt. Frage 2 Ihrer Anfrage vom 18.04.2017 genügt diesen Anforderungen teilweise nicht. Gleichwohl teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Hinsichtlich der im Bereich der S-Bahn durchgeführten Videoüberwachung wenden Sie sich bitte an die S-Bahn Berlin GmbH.

**zu Ihrer Frage 1.:**

**Liste mit Anzahl und Standort der Überwachungskameras in den einzelnen S- und U-Bahnhöfen, Bus- bzw. Tramhaltestellen und in den öffentlichen Verkehrsmitteln (Bus, Tram, U-Bahn)**

Jeder U-Bahnhof ist grundsätzlich mit mindestens 2 Kameras für Notruf- und Informationssäulen ausgestattet.

Als einzige Tram-Haltestelle ist die Haltestelle Hauptbahnhof mit Kameras nahe den insgesamt vier Notruf- und Informationssäulen ausgestattet.

In den Verkehrsmitteln wird Fahrgastraum und –wenn vorhanden- die Kasse erfasst.

Anzahl der Kameras

- U-Bahnhöfe - 2771
- Tram-Haltestelle - 8
- Fahrzeuge U-Bahn - 3764
- Fahrzeuge Straßenbahn - 1848
- Fahrzeuge Omnibus - 6045

**zu Ihrer Frage 2.:**

**Wie lange wird das Material gespeichert bis dieses überspielt wird?**

Die zulässige Speicherdauer der Videoaufnahmen können Sie der gesetzlichen Regelung in § 31 b des Berliner Datenschutzgesetzes entnehmen.

**zu Ihrer Frage 3.:**

**Ist die Anbringung zusätzlicher Kameras in Planung? Falls ja, wie hoch sind die geplanten Investitionskosten?**

Alle U-Bahnhöfe sollen eine moderne Videoausstattung mit zusätzlichen Kameras erhalten. Bei der Planung zur Anbringung zusätzlicher Kameras bzw. den eventuell geplanten Investitionskosten handelt es sich jedoch um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, so dass gemäß § 7 BlnIFG insoweit

kein Recht auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft besteht.

2. Da es sich um eine einfache Auskunft handelt, wird keine Verwaltungsgebühr festgesetzt. Die Entscheidung beruht auf § 16 BlnIFG i.V.m. § 6 Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) vom 24. November 2009 (GVBl, S. 707, 894), in der jeweils geltenden Fassung.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die in diesem Bescheid enthaltene Entscheidung über den Antrag auf Akteneinsicht ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) AöR, Vorstandsvorsitzende Frau Dr. Sigrid Evelyn Nikutta, Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin, zum **Aktenzeichen F-RC 17/00203**, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlichem Widerspruch die Widerspruchsfrist nur gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist bei der vorgenannten Stelle eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen



vFichte  
Recht und Compliance